

## Regeln für die sichere Aufarbeitung von Waldrestholz

Der Gemeindewald Kusterdingen ist nach PEFC zertifiziert; dieses Zertifikat steht für eine über das Landeswaldgesetz hinausgehende umweltgerechte, schonende und naturnahe Bewirtschaftungsweise. Die Einhaltung der folgenden Regeln ist deshalb für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung und Teil der Aufarbeitungsbedingungen für vom Waldbesitzer abgegebenes Polterholz und Flächenlose.

### **Arbeitssicherheit, Haftung**

Gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften für den Forst ist bei allen Arbeiten mit der Motorsäge die komplette persönliche Schutzausrüstung zu tragen; diese umfasst den Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, eine taugliche Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe.

### **Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten;**

Personen über 18 Jahre dürfen mit der Motorsäge Holz im Wald aufarbeiten, wenn sie Ihre Eignung nachgewiesen haben.

Dafür ist die Teilnahme an einer entsprechenden anerkannten Schulung in den letzten 8 Jahren nachzuweisen.

Der Waldbesitzer und die Bediensteten des Landkreises haften nicht für Schäden, die dem Käufer oder Dritten in Zusammenhang mit der Aufarbeitung und Abfuhr von Polterholz oder Flächenlosen entstehen.

Der Käufer stellt den Waldbesitzer und die Bediensteten des LKR insofern von Schadensersatzansprüchen und evt. Prozesskosten frei, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter.

### **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Alle eingesetzten Maschinen, insbesondere die Motorsäge, dürfen nur mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und schnell abbaubarem Kettenhaftöl bzw. Getriebeöl betrieben werden. Für den Fall eines Ölschadens ist ein Notfallset zum Auffangen des Öls mitzuführen.

Waldwege dürfen mit einer max Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden; im Bestand darf nur auf besonders ausgewiesenen Fahrlinien (Rückegassen) und nach Weisung des Waldbesitzers oder seiner Beauftragten gefahren werden.

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten ab Kaufdatum.

### **Bezahlung, Holzlagerung**

Mit der Aufarbeitung des Holzes darf erst nach vollständiger Bezahlung begonnen werden. Das Holz darf auch aufgearbeitet nicht länger als auf der Rechnung angegeben im Wald gelagert werden (Abfuhrfrist).

Es ist nicht zulässig, Holz im Wald mit Folien oder Metallabdeckungen zu lagern; Waldwege müssen für die Holzabfuhr auch für den Schwerlastverkehr jederzeit frei bleiben. Die Aufarbeitung und Abfuhr ist nur an Werktagen zwischen 8 Uhr und 18 Uhr zulässig.